

2.04 Beiträge



Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Grundsätzlich müssen von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgezogen werden (siehe Ziffern 6 - 8). Dies gilt uneingeschränkt für Personen, die

- in einem Privathaushalt beschäftigt sind (beitragsfrei bleiben jedoch Löhne bis zu 750 Franken pro Jahr und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber an Jugendliche bis 25 Jahre; siehe Ziffer 6) oder
- von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden.

In anderen Branchen müssen keine Beiträge erhoben werden (siehe Ziffern 1 - 5), wenn

- der Lohn 2 500 Franken pro Jahr und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht übersteigt, und
- die Arbeitnehmenden die Beitragsentrichtung nicht verlangen.

Dieses Merkblatt informiert Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber über die Beitragsentrichtung auf geringfügigen Löhnen.

Lohngrenze von 2 500 Franken

1 **Muss ich für alle Löhne Beiträge abrechnen?**

Nein. Wenn der Lohn pro Jahr und Arbeitnehmende oder Arbeitnehmender 2 500 Franken nicht übersteigt, müssen Sie grundsätzlich keine Beiträge abrechnen. Übersteigt der Lohn jedoch diesen Betrag, sind die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Dabei müssen sämtliche Entgelte, welche Sie für eine Tätigkeit ausrichten, zusammengenchnet werden.

2 **Sind Kumulationen möglich?**

Nein. Die Lohngrenze von 2 500 Franken und der Abzug des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner können nicht kumuliert werden. Es ist entweder der Freibetrag oder die Lohngrenze anzuwenden, nicht beide gleichzeitig.

Beitragsbezug auf Verlangen

3 **Können Arbeitnehmende für Löhne unter 2 500 Franken die Beitragsabrechnung verlangen?**

Ja. Arbeitnehmende können verlangen, dass AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge auch auf Löhnen von weniger als 2 500 Franken im Jahr abgerechnet und an die Ausgleichskasse entrichtet werden. Eine einfache Willensäußerung der Arbeitnehmenden reicht dafür aus.

4 **Können abgerechnete Beiträge wieder zurückverlangt werden?**

Nein. Wenn sich der oder die Arbeitnehmende für die Beitragsentrichtung entschieden hat, können die gezahlten Beiträge später nicht mehr zurückverlangt werden.

5 **Kann die Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen im Nachhinein verlangt werden?**

Nein. Wenn Arbeitnehmende die ungekürzte Lohnzahlung akzeptieren, können sie nachträglich nicht mehr verlangen, dass Beiträge auf den bereits bezogenen Löhnen erhoben werden. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sie stillschweigend durch Zuwarten erfolgt.

Löhne von in Privathaushalten oder im Kunst- und Kulturbereich beschäftigten Arbeitnehmenden

6 Kann ich auf die Beitragsabrechnung verzichten?

Nein. Wenn Sie im Privathaushalt oder im Kunst- und Kulturbereich Personal beschäftigen, müssen Sie die Beiträge in jedem Fall abrechnen.

Ausgenommen davon sind Löhne von jährlich maximal 750 Franken, die an in einem Privathaushalt beschäftigte Personen bis zum 31. Dezember nach ihrem 25. Geburtstag gezahlt werden. Arbeitnehmende können aber von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verlangen, dass Beiträge abgerechnet werden.

7 Was sind Tätigkeiten in Privathaushalten?

Als Tätigkeiten in Privathaushalten gelten insbesondere

- Reinigungstätigkeiten
- Haushaltstätigkeiten
- Betreuungstätigkeiten (z. B. Kinder-, Betagten- oder Tierbetreuung)
- Aufgabenhilfe

Weitere Informationen zu Tätigkeiten in Privathaushalten finden Sie im Merkblatt 2.06 – *Hausdienstarbeit*.

Unfallversicherung

8 Müssen Unfallversicherungsprämien vom Lohn abgezogen werden?

Ja. Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber tragen Sie die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Arbeitnehmenden tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle. Abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten. Das gilt uneingeschränkt für Personen, die

- in einem Privathaushalt beschäftigt sind (ausgenommen Jahreslöhne bis 750 Franken an Jugendliche; siehe Ziffer 6) oder
- von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden.

Ausserhalb dieser Branchen müssen keine Prämien erhoben werden, wenn

- im Unternehmen ausschliesslich Arbeitnehmende beschäftigt werden, deren Jahreslohn 2 500 Franken nicht übersteigt.

Falls unter diesen Bedingungen keine Prämien erhoben wurden, sind die gesetzlichen Versicherungsleistungen bei einem Unfall von der Suva oder, falls die Suva nicht zuständig ist, von der Ersatzkasse UVG zu erbringen. Nach einem versicherten Unfall erhebt die Suva oder die Ersatzkasse von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine Ersatzprämie.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.04-25/01-D